

16.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Klienten!

Entgegen den ersten Informationen könnte das Corona-Kurzarbeitsmodell unter Umständen für den Arbeitgeber doch wirtschaftlich günstiger sein als vorweg angenommen. Leider sind uns die endgültigen Förderbeiträge des AMS noch nicht bekannt und wir können Ihnen daher derzeit noch nicht exakt sagen, wie hoch Ihre Kosten sein werden. Fakt ist aber, dass sich die Kosten nicht im gleichen Ausmaß wie die Arbeitszeit vermindern. Die Kosten pro Stunde während einer möglichen Kurzarbeit werden damit steigen.

Folgende Faktoren sind weiters in die Überlegungen miteinzubeziehen:

- Können die Dienstnehmer ausreichend (zumindest 10%) ausgelastet werden - oder ist Ihr Betrieb von der Schließung betroffen.
- Risiko der Krankheit tragen zur Gänze Sie als Dienstgeber, da die Entgeltfortzahlung vom ungekürzten Bruttogehalt zu leisten ist.
- Urlaube aus vergangenen Kalenderjahren und bestehende Zeitguthaben müssen vor einer möglichen Kurzarbeit aufgebraucht werden.
- Netto-Lohngarantie berücksichtigt unter anderem keine Überstundenpauschalen.
- Überstunden sind während des Kurzarbeitszeitraums nur in Ausnahmefällen möglich (Vereinbarung).
- Die Kurzarbeit kann auf verschiedene Mitarbeitergruppen angewendet werden (objektive Unterscheidungskriterien).
- Keine Kündigungsmöglichkeit im Kurzarbeitszeitraum.
- Behaltdauer nach Auslaufen der Kurzarbeit mindestens 1 Monat.

Alternativ stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Befristete Arbeitszeitverkürzung ohne Förderkriterien
- Verbrauch von Urlaub und Zeitguthaben
- Kündigung von Arbeitsverhältnis bzw. einvernehmliche Auflösung mit Wiedereinstellungszusage (-vereinbarung) - Achtung Abfertigung Alt

Sobald wir genauere Information dazu haben, werden wir sie umgehend informieren. Bei zwischenzeitlichen Beratungsfragen zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren.

A C C U R A T A

STEUERBERATUNG